Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten

TeilzeitbeschÃ¤ftigter: Anspruch auf VerlÃ¤ngerung der Arbeitszeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, einen teilzeitbeschÃ¤ftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer VerlÃ¤ngerung seiner vertraglichen Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berÃ¼cksichtigen. Dem Wunsch dÃ¼rfen allerdings nicht dringende betriebliche GrÃ¼nde oder ArbeitszeitwÃ¼nsche anderer teilzeitbeschÃ¤ftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

Auf diesen einklagbaren Rechtsanspruch wies nun das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall eines Arbeitnehmers hin, der mit 20 Stunden wÃ¶chentlich beschÃ¤ftigt war. Dem Arbeitsvertrag lag die Anwendung der jeweiligen TarifvertrÃ¤ge des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern zugrunde. Nach dem maÃŸgeblichen Manteltarifvertrag betrug die regelmÃ¤ÃŸige wÃ¶chentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschÃ¤ftigten Arbeitnehmers 36 Stunden. Als der Arbeitgeber vier neu zu besetzende Vollzeitstellen ausschrieb, verlangte der Arbeitnehmer die Zustimmung zur VerlÃ¤ngerung seiner regelmÃ¤ÃŸigen vertraglichen Arbeitszeit auf 36 Stunden, hilfsweise 40 Stunden wÃ¶chentlich. Das lehnte der Arbeitgeber mit der BegrÃ¼ndung ab, es seien keine entsprechenden ArbeitsplÃ¤tze i.S.d. TzBfG zu besetzen. Die neuen ArbeitsplÃ¤tze sollten â€žtariffrei" mit einer regelmÃ¤ÃŸigen Arbeitszeit von 40 Stunden wÃ¶chentlich geschlossen werden, wÃ¤hrend der Vertrag mit dem Arbeitnehmer tarifgebunden sei.

Das BAG entschied, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf eine vertragliche VerlÃ¤ngerung seiner Arbeitszeit habe. Da der Arbeitgeber einen â€žentsprechenden Arbeitsplatz" in Vollzeit besetzen wollte, hÃ¤tte er den Wunsch des KlÃ¤gers bevorzugt berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Bei der Beurteilung des â€žentsprechenden Arbeitsplatzes" sei nicht darauf abzustellen, ob eine Tarifbindung bestehe oder nicht (BAG, 9 AZR 874/06).